

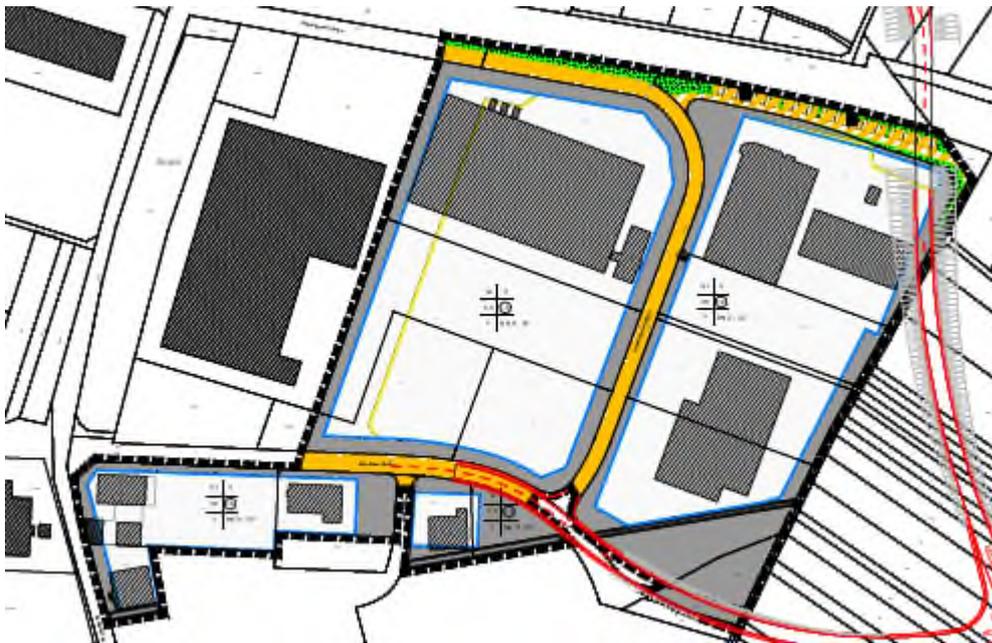
## Amtliche Bekanntmachung

### 5. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“

#### - Einleitungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat hat am 30.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in ihm enthaltenen Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. In selbiger öffentlichen Sitzung vom 30.09.2019 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



— = räumlicher Geltungsbereich

○-○-○-○-○-○ = Änderungsbereich

Um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes zu ermöglichen, muss die bestehende Baugrenze im Nordosten des Bebauungsplans geändert werden. Im Zuge dieser Änderung wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 1,6 erhöht, um eine Nachverdichtung innerhalb des

bestehenden Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erreichen. Die Baugrenze im Nordwesten des Geltungsbereichs wird an die bestehende Bebauung angepasst. Außerdem sollen im Norden entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Wegs 45 Stellplätze entstehen.

Um das Bauvorhaben und eine Nachverdichtung zu ermöglichen, wird nun die 5. Änderung des Bebauungsplans „Max-Planck-Straße VI“ durchgeführt.

Der Planentwurf vom 19.09.2019 und die Begründung, ebenfalls vom 19.09.2019, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**21.10.2019 bis 22.11.2019**  
**im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter [www.spaichingen.de](http://www.spaichingen.de) → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Spaichingen, den 01.10.2019

gez.  
Schuhmacher  
Bürgermeister